

SICHERHEITSDATENBLATT

i.25 easydose

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

▼ *Handelsname:*
i.25 easydose

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
Beschränkt auf professionellen und industriellen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse:

i-hygienic B.V.
Lenteweg 15
7532 RV Enschede
Nederland
+31534282860

Email:

info@hygeniq.com

Überarbeitet am:

17.03.2026

SDB Version:

5.0

Datum der letzten Ausgabe:

16.03.2026 (4.0)

1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.
Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nicht eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Nicht zutreffend.

Signalwort:

Nicht zutreffend.

Gefahrenhinweise:

Nicht zutreffend.

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:

Nicht zutreffend.

Prävention:

Nicht zutreffend.

Reaktion:

Nicht zutreffend.

Lagerung:

Nicht zutreffend.

Entsorgung:

Nicht zutreffend.

Enthält:

Enthält keine Stoffe, die auf dem Etikett aufgeführt werden müssen.

Andere Kennzeichnungen:

EUH210, Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004 (gilt für Verpackungen von Reinigungsmitteln, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden):

≥15% - <30%

· Nichtionische tenside

< 5%

· Duftstoffe (ALPHA-TERPINENE)

· Konservierungsmittel (SODIUM BENZOATE)

· Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
--------------------	-----------------	-------	------------	------

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Agripure AP60	CAS-Nr.: 8002-13-9 EG-Nr.: 232-299-0 REACH: Indexnr.:	10-15%		[19]
Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated	CAS-Nr.: 25322-68-3 EG-Nr.: 500-038-2 REACH: Indexnr.:	5-10%		
Sorbitan oleate	CAS-Nr.: 1338-43-8 EG-Nr.: 215-665-4 REACH: Indexnr.: 511103	5-10%		
Castor oil, hydrogenated, ethoxylated	CAS-Nr.: 61788-85-0 EG-Nr.: 500-147-5 REACH: Indexnr.:	1-3%		
Castor oil, ethoxylated	CAS-Nr.: 61791-12-6 EG-Nr.: 500-151-7 REACH: Indexnr.:	1-3%		
Sodium benzoate	CAS-Nr.: 532-32-1 EG-Nr.: 208-534-8 REACH: 01-2119460683-35-0000 Indexnr.:	1-3%	Eye Irrit. 2, H319	
2-Phenoxyethanol	CAS-Nr.: 122-99-6 EG-Nr.: 204-589-7 REACH: 01-2119488943-21 Indexnr.: 603-098-00-9	<1%	Acute Tox. 4, H302 (ATE: 1394,00 mg/kg) Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335	
p-menth-1-en-4-ol	CAS-Nr.: 562-74-3 EG-Nr.: 209-235-5 REACH: 01-2120748638-40-XXXX Indexnr.:	<0.1%	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 3, H336	
p-mentha-1,3-diene	CAS-Nr.: 99-86-5 EG-Nr.: 202-795-1 REACH: 01-2120766853-42-XXXX Indexnr.: 601-095-00-7	<0.05%	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H302 (1680.0 mg/kg bw) Asp. Tox. 1, H304 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411	[9]
p-menth-1-en-8-ol	CAS-Nr.: 98-55-5 EG-Nr.: 204-263-4 REACH: 01-2119978235-29-XXXX Indexnr.:	<0.01%	Repr. 2, H361d Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[9] Von der EU als Duftstoffbestandteil, der allergische Kontaktdermatitis verursachen kann, identifiziert (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel)

[19] UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen:

Bei Unwohlsein: Person an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Sanft mit lauwarmem Wasser ausspülen. Entfernen Sie eventuelle Kontaktlinsen, wenn dies ohne Aufwand möglich ist. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung oder Unbehagen: Ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Verschlucken:

Den Mund gründlich spülen und reichlich Wasser trinken. Bei andauerndem Unwohlsein: Arzt aufsuchen und dieses Datensicherheitsblatt vorlegen.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.
Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

Einige Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Anforderungen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.
Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.
Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.
Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.
Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.3, 5.1C.
Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).
TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen:

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Agripure AP60

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5 (alveolengängige Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 20 (alveolengängige Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 200 (Einatembare Fraktion)
Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 400 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Sodium benzoate

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 10 (Einatembare Fraktion)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 10 (Einatembare Fraktion)

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

2-Phenoxyethanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5,7

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 1

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 5,7

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

2-Phenoxyethanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen	Dermal	10,42 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	20,83 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	34,72 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5,7 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	8,07 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen	Inhalation	2,41 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	5,7 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	8,07 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen	Oral	9,23 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	9,32 mg/kg/Tag

p-mentha-1,3-diene

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	0.417 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	0.833 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	0.725 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	2.939 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	0.417 mg/kg/Tag

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	40 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	112 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	7.14 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	40.2 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	40 mg/kg/Tag

Sodium benzoate

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	2,7 mg/cm ²
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	4,5 mg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	20,8 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	31.25 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	34,7 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	62.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1,3 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	0.06 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	6,3 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	0.1 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2,1 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	1.5 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	10,4 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	3 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	25 mg/kg/Tag

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	16.6 mg/kg/Tag
---	------	----------------

PNEC

2-Phenoxyethanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		1,26 mg/kg TG
Kläranlagen		24,8 mg/L
Kläranlagen	Einzel	36 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		3,44 mg/L
Seewasser		0.0943 mg/L
Seewassersedimente		0,7237 mg/kg
Süßwasser		0,943 mg/L
Süßwassersedimente		7.2366 mg/kg TG

p-mentha-1,3-diene

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		0.023 mg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Prädatoren		8.333 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		0.017 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		0.017 mg/L
Seewasser		0 mg/L
Seewassersedimente		0.02 mg/kg
Süßwasser		0.002 mg/L
Süßwassersedimente		0.196 mg/kg

Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		46.4 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		0.1 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1 mg/L
Seewasser		27.3 mg/L
Seewassersedimente		103 mg/kg
Süßwasser		0.273 g/L
Süßwassersedimente		1,030 mg/kg

Sodium benzoate

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		0.159 mg/kg
Erde		0.06 mg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Prädatoren		300 mg/kg

Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		0.006 µg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		0.058 mg/L
Seewasser		0.058 mg/L
Seewasser		0.013 mg/L
Seewassersedimente		0.25 mg/kg
Seewassersedimente		0.176 mg/kg
Süßwasser		0.581 mg/L
Süßwasser		0.13 mg/kg
Süßwassersedimente		2.5 mg/kg
Süßwassersedimente		1.76 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Nach Gebrauch Hände waschen.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.				

Körperschutz:

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	-	

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch	-	-	-	

Augenschutz:

Typ	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:

Flüssig

Farbe:

Weiß

Geruch / Geruchsschwelle (ppm):

Charakteristisch

pH:

ca. 6,4

Dichte (g/cm³):

1,01 (20 °C)

Kinematische Viskosität:

Es liegen keine Daten vor.

Partikeleigenschaften:

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Erweichungspunkt/ -bereich (°C):

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck:

Es liegen keine Daten vor.

Relative Dampfdichte:

Es liegen keine Daten vor.

Zersetzungstemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Entzündbarkeit (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Zündtemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosionsgrenzen (% v/v):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit in Fett (g/L):

Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	>2,5 mg/L

Produkt / Substanz	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Spezies:	Kaninchen

Expositionswegen: Dermal
Test: LD50
Ergebnis: >20000 mg/kg

Produkt / Substanz Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Oral
Test: LD50
Ergebnis: >10000 mg/kg

Produkt / Substanz Sodium benzoate
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Oral
Test: LD50
Ergebnis: 3450 mg/kg

Produkt / Substanz Sodium benzoate
Spezies: Kaninchen
Expositionswegen: Dermal
Test: LD50
Ergebnis: >2000 mg/kg

Produkt / Substanz Sodium benzoate
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Inhalation
Test: LC50 (4 Stunden)
Ergebnis: > 12200 mg/m³

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Ratte
Expositionswegen: Oral
Test: LD50
Ergebnis: 1840 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Kaninchen
Expositionswegen: Dermal
Ergebnis: >5000 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Kaninchen, männlichen/weiblichen
Expositionswegen: Dermal
Test: LD50
Ergebnis: >2214 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz Sodium benzoate
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol

Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Ätzend)

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: OECD 404
Spezies: Kaninchen
Prüfdauer: 4 hours
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Leicht reizend)

Produkt / Substanz Sodium benzoate
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: OECD 405
Spezies: Kaninchen
Prüfdauer: 15 days
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Produkt / Substanz Sodium benzoate
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Ergebnis: Schädliche Wirkungen beobachtet (sensibilisierende)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: OECD 406
Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: OECD 471
Spezies: S. typhimurium
Beschreibung: 20-5000
Ergebnis: Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Maus, männlichen/weiblichen

Ergebnis: 1875 mg/kg bw

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. ▼ Toxizität

Produkt / Substanz	Poly(oxy-1,2-ethanediyl),α-hydro-ω-hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Spezies:	Algen
Prüfdauer:	3 days
Test:	EbC50
Ergebnis:	14853 mg/L

Produkt / Substanz	Poly(oxy-1,2-ethanediyl),α-hydro-ω-hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Spezies:	Krustentier
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>10000 mg/L

Produkt / Substanz	Poly(oxy-1,2-ethanediyl),α-hydro-ω-hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>10000 mg/L

Produkt / Substanz	Sodium benzoate
Prüfmethode:	OECD 203
Spezies:	Fisch
Prüfdauer:	96 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	100 mg/L

Produkt / Substanz	Sodium benzoate
Prüfmethode:	OECD 202
Spezies:	Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	EC50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Spezies: Bakterien, Achromobacter sp.
Prüfdauer: 24 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Prüfmethode: OECD 211
Spezies: Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer: 21 Tage
Test: NOEC
Ergebnis: 51 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Spezies: Fisch, Pimephales promelas
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 484 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Spezies: Fisch, Brachydanio rerio
Test: NOEC
Ergebnis: 10 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Spezies: Fisch, Brachydanio rerio
Test: LOEC
Ergebnis: 100 mg/L

Produkt / Substanz: Sodium benzoate
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: 6.5 mg/L

Produkt / Substanz: 2-Phenoxyethanol
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz: 2-Phenoxyethanol
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Fisch
Test: NOEC
Ergebnis: 23 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Andere waterorganismen
Prüfdauer: 30 minutes
Test: EC50
Ergebnis: >1000 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Fisch, Pimephales promelas
Prüfdauer: 96 Stunden
Ergebnis: 344 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Ergebnis: >500 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: Richtlijn 67/548/EEG, Bijlage V, C.1.
Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus
Prüfdauer: 72 Stunden
Ergebnis: 625 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Prüfmethode: OECD 211
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Test: NOEC
Ergebnis: 9,43 mg/L

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Spezies: Algen
Test: EC50
Ergebnis: 107 mg/kg

Produkt / Substanz 2-Phenoxyethanol
Test: EC50
Ergebnis: 37 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. ▼ Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz Agripure AP60

Ergebnis:	-
Produkt / Substanz Ergebnis:	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α -hydro- ω -hydroxy- Ethane-1,2-diol, ethoxylated -
Produkt / Substanz Ergebnis:	Sodium benzoate Leichte biologische Abbaubarkeit
Produkt / Substanz Ergebnis: Ergebnis: Test:	2-Phenoxyethanol >70 % Leichte biologische Abbaubarkeit OECD 301 A
Produkt / Substanz Umwelt-kompartiment : Prüfdauer: Ergebnis: Ergebnis: Test:	2-Phenoxyethanol Aktivierte Kläranlage 28 Tage 90 % Leichte biologische Abbaubarkeit OECD 301 F
Produkt / Substanz Umwelt-kompartiment : Ergebnis: Ergebnis:	2-Phenoxyethanol Aktivierte Kläranlage > 90 % Leichte biologische Abbaubarkeit

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz	Sodium benzoate
LogKow:	-2,27
Ergebnis:	-

Produkt / Substanz	2-Phenoxyethanol
BCF:	0.349
LogKow:	1.2
Ergebnis:	-

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt fällt nicht unter die Regeln für gefährliche Abfälle.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC):

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR/A DN/RID	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Nur für gewerbliche Anwender.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

p-mentha-1,3-diene unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung über Detergenzien 648/2004:

≥15% - <30%

· Nichtionische tenside

< 5%

· Duftstoffe (ALPHA-TERPINENE)

· Konservierungsmittel (SODIUM BENZOATE)

· Konservierungsmittel (PHENOXYETHANOL)

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:

Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Verwendete Quellen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318, Verursacht schwere Augenschäden.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335, Kann die Atemwege reizen.

H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d, Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen

H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EC = Effektive Konzentration
ED = Effektive Dosis
EINECS = Altstoffverzeichnis
EL = Effektive Belastung
ErC = Konzentration mit Zuwachsraten-Reaktion von x % verbunden
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre
HP = Gefahrenrelevante Eigenschaft (HP-Code)
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IC = X maximale Hemmkonzentration
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LC = Tödliche Konzentration
LCLo = Wert ist niedrigste Konzentration des Stoffs in der Luft, der als Verursacher des Todes von Tieren oder Menschen gemeldet wird
LD = Tödliche Dosis
LOAEC = Niedrigste beobachtete Konzentration von Nebenwirkungen
LOAEL = Niedrigstes beobachtetes Nebenwirkungsniveau
LOEC = Niedrigste beobachtete Wirkungskonzentration
LL = Tödliche Belastung
LogKoc = Logarithmus des Adsorptionskoeffizienten (organischer Kohlenstoff-Wasser)
LT = tödliche Zeit
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
M = Für Multiplikationsfaktor
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
NOAEC = Keine beobachtete Konzentration unerwünschter Wirkungen
NOAEL = Kein beobachtetes negatives Wirkungsniveau
NOEC = Kein beobachtetes negatives Wirkungsniveau
NOELR = Keine beobachtbare Wirkung Belastungsrate
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse

Anderes

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Quality & Compliance

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de